



Bern, im März 2016

Überarbeitung der Werkvorschriften WV (TAB) BE/JU/SO, Ausgabe 2016-01

Es freut uns euch mitzuteilen, dass die aktualisierten **WV (TAB) BE/JU/SO 2016-01** die bisherige Ausgabe 2010 ab dem **1. April 2016** ablösen.

Unter www.werkvorschriften.ch sind diese in deutscher und französischer Sprache verfügbar.

Die wichtigsten Änderungen der «WV (TAB) BE/JU/SO 2016-01»

Allgemeines

1.14 Die Kapitel 8, 9 und 10 der Werkvorschriften enthalten Auszüge aus den «Technischen Regeln zur Beurteilung der Netzurückwirkungen D-A-CH-CZ».

Sie gelten für alle festinstallierten und steckbaren Geräte, welche an den Niederspannungsinstalltionen angeschlossen werden.

Meldewesen

2.31 In folgenden Fällen ist dem VNB (Verteilnetzbetreiber) frühzeitig, d.h. vor Beginn der Arbeiten, eine Installationsanzeige einzureichen:

a - g Analog WV 2010-01

h Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz (*neu*)

h Energiespeicher, Elektro Ladestationen (*neu*)

2.32 Mit der Installationsanzeige ist ein Prinzipschema der projektierten Installation einzureichen.

2.36 Bei Grossprojekten oder Umnutzung von bestehenden Anlagen ist bereits bei Beginn der Installations-Projektierung mit dem VNB (Verteilnetzbetreiber) Kontakt aufzunehmen.

Messeinrichtungen und Schaltgerätekombinationen

6.41 Bezügerüberstromunterbrecher, Zählerplatz, Unterverteilung und Wohnung/Gewerberaum müssen eindeutige und identische Nummerierungen oder Bezeichnungen erhalten. Für die Bezeichnung empfehlen wir, die [Richtlinie zur Wohnungsnummerierung](#) vom Bundesamt für Statistik anzuwenden.

6.62 Stromwandler sind so anzuordnen, dass sie leicht und ohne Demontage von anderen Anlageteilen ausgewechselt werden können.

Die Leistungsschilder und Bezeichnungsschilder des VNB müssen ablesbar sein.

Aktivfilter und Saugkreisanlagen

9.31 Für den Anschluss von Aktivfiltern mit einer Leistung > 50 kvar ist dem VNB eine Installationsanzeige sowie Angaben über die Auslegung der Anlage einzureichen.

Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

10.113 Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) ist dem VNB (Verteilnetzbetreiber) vor der Installationsanzeige ein Anschlussgesuch einzureichen.

10.114 Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Leistung ≥ 3.6 kVA dürfen nicht einphasig angeschlossen werden.

10.13 (A) Einspeisungen in das Verteilnetz

Für die Einspeisung der Energie in das Verteilnetz gelten die Bedingungen des Verteilnetzbetreibers (VNB).



Um in Zukunft die benötigte Flexibilität in Erzeugung und Netzstabilität zu erhalten, müssen Steuerungseingriffe in Wirk- und Blindleistung von Energieerzeugungsanlagen (EEA) möglich sein. Dazu sind auch kleine Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Einspeisemanagement zu integrieren.

Für einen sicheren und stabilen Verteilnetzbetrieb müssen möglichst viele Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem grössten gesamtwirtschaftlichen Nutzen an das bestehende Stromversorgungsnetz angeschlossen werden.

Die vorliegenden Werkvorschriften (WV) legen transparente und diskriminierungsfreie technische Anforderungen fest, welche das technische Zusammenspiel zwischen Verteilnetz und Energieerzeugungsanlagen (EEA) regeln resp. sicherstellen, dies auf Grundlage der Anschlussbedingungen „Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA-EEA-CH)“, sowie den WV 1.1 (Grundlagen).

Bei der Planung und Erstellung sind zudem die entsprechenden Bestimmungen des VNB zu beachten.

10.151 Die Messeinrichtung für eine Einspeisung in das Verteilnetz erfolgt gemäss den Vorgaben des Verteilnetzbetreibers (VNB), bzw. den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Branchenempfehlungen.

10.4 Energiespeicher (neu)

10.41 Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz, zusätzlich ist das Anmeldeformular Speicher dem Anschlussgesuch beizulegen.

10.42 Ortsfeste Energiespeicher für direkten Energieaustausch mit dem Stromversorgungsnetz müssen dreiphasig angeschlossen und betrieben werden.